

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Oktober 2017	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 17	Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes <i>Ändert FFN 330-49</i>	290
5. 10. 17	Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 20-35, 210-77, 230-5, 230-6, 24-43, 24-46, 27-13, 300-40, 310-85, 351-70, 360-22, 37-52, 56-9, 70-272, 74-13, 76-13; hebt auf FFN 230-7</i>	294
29. 9. 17	Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	299
29. 9. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-47; hebt auf FFN 34-74</i>	310
29. 9. 17	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes <i>Ändert FFN 34-68</i>	312
29. 9. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes <i>Ändert FFN 353-52</i>	313
21. 9. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieeigenkontroll-Verordnung ... <i>Ändert FFN 89-34</i>	314

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes*)
Vom 29. September 2017**

Artikel 1

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Erster Teil

Förderung der Investitionstätigkeit
von Kommunen und
Krankenhausträgern durch ein
Kommunalinvestitionsprogramm “

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 S. 1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 974, 975)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2020“ und die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „2018“ durch „2020“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Abweichend von Satz 3 sollen Maßnahmen aus dem Programmteil Krankenhäuser bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein.“
- b) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ durch „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

4. In § 10 wird die Angabe „vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ gestrichen.

5. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.“

6. Nach § 12 wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil

Förderung der Investitionstätigkeit
der Schulträger durch ein
Kommunalinvestitionsprogramm II

§ 13

Förderziel, Fördervolumen, Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Das Land gewährt zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Bereich der Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II den in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Schulträger) auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente).

(2) Das Kommunalinvestitionsprogramm II umfasst ein Fördervolumen von bis zu 533 379 500 Euro. Es wird finanziert durch die vom Bund nach § 11 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 329 976 500 Euro (Programmteil Bundesprogramm Schule) sowie durch Darlehen der WIBank.

(3) Die Darlehen werden den in der Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Schulträgern in Höhe von 110 002 000 Euro als Komplementärfinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) und in Höhe von 93 401 000 Euro für zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt (Programmteil Landesprogramm Schule).

(4) Der Programmteil Bundesprogramm Schule des Kommunalinvestitionsprogramms II wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen gewährt. Die Darlehen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen vergeben.

§ 14

Darlehensprogramm der WIBank

(1) Das Darlehensprogramm nach § 13 Abs. 3 umfasst ein Volumen von bis zu 203 403 000 Euro und eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Das Land

Anlage

*) Ändert FFN 330-49

bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung des Programms der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung des Kommunalinvestitionsprogramms II zu schließen, die auch die Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz umfasst.

(2) Die Komplementärfinanzierung nach § 13 Abs. 3 (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule) kann der öffentliche Schulträger durch einen Darlehensvertrag mit der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder bis zu 30 Jahren sicherstellen. Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmerin ist der öffentliche Schulträger. Die Darlehenstilgung obliegt dem öffentlichen Schulträger. Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit trägt das Land. Ab dem elften Jahr tragen die öffentlichen Schulträger die Zinsen. Das Land gewährt den öffentlichen Schulträgern vom elften bis zum zwanzigsten Jahr der Darlehenslaufzeit eine Zinsdiensthilfe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

(3) Die im Programmteil Landesprogramm Schule antragsberechtigten öffentlichen Schulträger können für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur Darlehensverträge mit der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung dieser Darlehen erfolgt über die Laufzeit zu drei Vierteln durch das Land und zu einem Viertel durch die öffentlichen Schulträger. Abs. 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 15

Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes (Programmteil Bundesprogramm Schule) sind für Investitionen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu verwenden; dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule).

(2) Darlehen für Maßnahmen im Programmteil Landesprogramm Schule sind für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich einzusetzen. Hierzu zählen neben der Sanierung (auch in energetischer Sicht), dem Umbau, der Erweiterung und dem Neubau von Gebäuden (Investitionsmaßnahmen an Gebäuden) auch Ausstattungsinvestitionen sowie die Anbindung an die Breitbandversorgung und deren Verbesserung. Zudem können notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote an Schulen sowie Einrichtun-

gen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern gefördert werden, wenn sie der jeweiligen Schule zugeordnet werden können.

(3) Die Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Maßnahmen, die aus dem Programmteil Landesprogramm Schule finanziert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein. Für Maßnahmen aus dem Programmteil Bundesprogramm Schule und für die entsprechende Komplementärfinanzierung gilt für das Maßnahmenende § 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral im Rahmen einer Projektförderung. Die öffentlichen Schulträger sollen Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf.

(5) Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(6) § 5 Abs. 3 und 7 Satz 1 gilt entsprechend. § 4 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle für Förderungen nach § 13 Abs. 1 ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Bewilligungsstelle kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.

(2) Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Dezember 2018 nach einem vorgegebenen Muster zu stellen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Verwendungsnachweis, Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist für jede Maßnahme durch den öffentlichen Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(2) Der öffentliche Schulträger hat über die geförderten Investitionsvorhaben sowie über die abgeschlossenen

Maßnahmen bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises halbjährlich zu berichten.

(3) Das Nähere regelt die Förderrichtlinie.

§ 18

Rückforderung und erneute Bereitstellung von Mitteln

(1) Soweit bei einer Maßnahme Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen zurückgefordert. Dasselbe gilt bei Überschreiten der Förderquote im Programmteil Bundesprogramm Schule von 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden.

(2) § 8 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung sowie Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

7. Nach dem neuen § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Schlussvorschrift“

8. Der bisherige § 13 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe „2050“ durch „2052“ ersetzt.

9. Die Bezeichnung der bisherigen Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)“

10. Die Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Kontingentverteilung Kommunalinvestitionsprogramm II

Anhang zu Art. 1 Nr. 10
Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1)

GKZ	Kommunen	Kontingent Bundesprogramm in Euro	davon Bundeszuschuss in Euro	davon Kofinanzierung Bundesprogramm in Euro	Kontingent Landesprogramm in Euro	Gesamtkontingent in Euro
06431000	LANDKREIS BERGSTRASSE	20.639.935	15.479.935	5.160.000		20.639.935
06432000	LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG				9.330.600	9.330.600
06436000	MAIN-TAUNUS-KREIS				8.750.100	8.750.100
06437000	ODENWALDKREIS	8.713.414	6.534.414	2.179.000	1.320.027	10.033.441
06438000	LANDKREIS OFFENBACH	23.755.774	17.816.774	5.939.000		23.755.774
06439000	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	12.222.438	9.166.438	3.056.000	1.851.402	14.073.840
06440000	WETTERAUKREIS	29.725.011	22.293.011	7.432.000		29.725.011
06533000	LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	20.750.157	15.562.157	5.188.000		20.750.157
06535000	VOGELSBERGGREIS	10.478.455	7.858.455	2.620.000	1.588.018	12.066.473
06632000	LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	10.674.265	8.005.265	2.669.000	1.616.856	12.291.121
06633000	LANDKREIS KASSEL	18.853.499	14.139.499	4.714.000		18.853.499
06634000	SCHWALM-EDER-KREIS	22.363.230	16.772.230	5.591.000		22.363.230
06635000	LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	14.691.077	11.018.077	3.673.000	2.226.063	16.917.140
06636000	WERRA-MEISSNER-KREIS	10.779.634	8.084.634	2.695.000	1.633.744	12.413.378
06433000	LANDKREIS GROSS-GERAU	20.093.907	15.069.907	5.024.000		20.093.907
06434000	HOCHTAUNUSKREIS				9.704.100	9.704.100
06435000	MAIN-KINZIG-KREIS	31.890.980	23.917.980	7.973.000		31.890.980
06531000	LANDKREIS GIESSEN	14.231.533	10.673.533	3.558.000	2.157.118	16.388.651
06532000	LAHN-DILL-KREIS	25.183.825	18.887.825	6.296.000		25.183.825
06534000	LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	11.027.899	8.270.899	2.757.000	1.670.988	12.698.887
06631000	LANDKREIS FULDA	14.746.368	11.059.368	3.687.000	2.233.767	16.980.135
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	24.370.110	18.277.110	6.093.000		24.370.110
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT				29.238.600	29.238.600
06413000	OFFENBACH AM MAIN, STADT	21.295.645	15.971.645	5.324.000		21.295.645
06414000	WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT				12.385.200	12.385.200
06611000	KASSEL, DOCUMENTA-STADT	31.257.498	23.442.498	7.815.000		31.257.498
06433012	RUESSELSHEIM, STADT	6.251.739	4.688.739	1.563.000	947.334	7.199.073
06435014	HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	9.590.764	7.192.764	2.398.000	1.452.927	11.043.691
06531005	GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	17.803.979	13.352.979	4.451.000		17.803.979
06534014	MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT				3.477.900	3.477.900
06631009	FULDA, STADT	8.587.364	6.440.364	2.147.000	1.301.756	9.889.120
	Landeswohlfahrtsverband				514.500	514.500
	Summe	439.978.500	329.976.500	110.002.000	93.401.000	533.379.500

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Elftes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften*)
Vom 5. Oktober 2017**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Dolmetscher-
und Übersetzergesetzes**

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „dort“ durch die Wörter „in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten“ und werden die Wörter „zwei Jahre“ durch „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut nach Buchst. b wird durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist auch die mindestens einjährige Tätigkeit nachzuweisen,“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. November 2010 (BGBl. I S. 1592)“ durch „23. Juli 2017 (BGBl. I S. 1693)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121)“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

¹⁾ Art. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

²⁾ Ändert FFN 20-35

³⁾ Ändert FFN 210-77

⁴⁾ Ändert FFN 230-5

⁵⁾ Ändert FFN 230-5

Artikel 3³⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Ersten Abschnitt wird als neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Reiseverträge

§ 18a
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.“
 - b) Der bisherige Zweite und Dritte Abschnitt werden Dritter und Vierter Abschnitt.
2. § 22 wird aufgehoben.
3. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 27b wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634)“ gestrichen.
5. In § 35 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 3a⁴⁾

**Weitere Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuch zum 1. Juli 2018**

§ 18a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Art. 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers über die

Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Art. 252 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), und

2. eingehende Ersuchen im Sinne des Art. 253 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreis Ausschuss.“

Artikel 4⁵⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

In § 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 5⁶⁾

Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), wird die Angabe „§ 275a Abs. 5“ durch „§ 275a Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 6⁷⁾

Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Dem § 14 Abs. 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann bei der Ausführung nach § 13 Abs. 4 eine Weisung nach Satz 2 Nr. 9 erteilt werden.“

Artikel 7⁸⁾

Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die

1. nach Erreichen der nach der Satzung vorgesehenen generellen Altersgrenze für die lebenslange Altersrente Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden oder
2. vor dem 1. Januar 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 geworden sind und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatten.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. ein Mitglied, das in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2017 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 geworden ist und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatte, auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit wird.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „und Abberufung“ gestrichen.

bb) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,“

cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

Artikel 8⁹⁾

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „(Kommunalisierungsgesetz)“ angefügt.

⁵⁾ Ändert FFN 230-6

⁶⁾ Ändert FFN 24-43

⁷⁾ Ändert FFN 24-46

⁸⁾ Ändert FFN 27-13

⁹⁾ Ändert FFN 300-40

2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 9¹⁰⁾

Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Hessischen Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
3. In § 11 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 10¹¹⁾

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)“ durch „27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 605)“ durch „der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010),“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 10a¹²⁾

Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „23. Juli 2015 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

¹⁰⁾ Ändert FFN 310-85

¹¹⁾ Ändert FFN 351-70

¹²⁾ Ändert FFN 360-22

¹³⁾ Ändert FFN 37-52

- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1“ durch „§ 106 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)“ durch „der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854)“ durch „vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1348)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739),“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1“ durch „§ 106 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)“ durch „12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 98 Nr. 4“ durch „§ 100“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1“ durch „§ 106 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 108 bis 111 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 113 und 114 Abs. 1 und 2“ durch „§ 160 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 161 bis 165 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 167 und 168 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 11¹³⁾

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903)“ durch „der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902)“ und die Angabe „6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)“ durch „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ ersetzt.
2. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Angaben „vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990),“ und „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495),“ gestrichen.
4. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 12¹⁴⁾

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „Schwellenwert des § 2 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508),“ durch „nach § 1 Abs. 1 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ maßgeblichen Schwellenwert“ und die Angabe „§ 4 Abs. 5 bis 10“ durch „den §§ 67 und 68“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes“ durch „Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetzes“ und die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes“ durch „Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetzes“ ersetzt.
3. § 13 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 13¹⁵⁾

Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „7. November 2015 (BGBl. I S. 1922)“ durch „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),“ gestrichen.
3. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 13a¹⁶⁾

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

In § 68 Satz 2 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2014 (GVBl. S. 310), wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 14¹⁷⁾

Änderung des Hessischen Archivgesetzes

Das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung“ und die Angabe „27. September 2012 (GVBl. I S. 290)“ durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)“ durch „10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),“ gestrichen.
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.

¹⁴⁾ Ändert FFN 56-9

¹⁵⁾ Ändert FFN 70-272

¹⁶⁾ Ändert FFN 74-13

¹⁷⁾ Ändert FFN 76-13

5. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 15¹⁸⁾

Aufhebung des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50, 56), geändert durch Gesetz vom

14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird aufgehoben.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 3a am 1. Juli 2018 und Art. 7 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 5. Oktober 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

¹⁸⁾ Hebt auf FFN 230-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung*)
Vom 29. September 2017

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem zwischen dem 17. März 2016 und dem 21. März 2016 unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Hessen im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium, die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen wird von der Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes bestellt.

§ 3

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister setzt die Zulassungszahlen für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen sowie für die nicht einbezogenen Studiengänge durch Rechtsverordnung fest. Abweichend hiervon legen die Technische Universität Darmstadt und die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main die Zulassungszahlen durch Satzung fest.

(2) Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(3) In einem nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studiengangs sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen des hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Ermäßigungen zugrunde. Der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang einer Hochschule erforderliche Ausbildungsaufwand wird durch Normwerte bestimmt, die durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungrechtliche Vorschriften zu beachten. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden.

(5) Für fachlich und strukturell vergleichbare Studiengänge können Bandbreiten für die Normwerte durch Rechtsverordnung festgelegt werden. In diesem Fall setzt die Hochschule den Ausbildungsaufwand in dem jeweiligen Studiengang durch studiengangsspezifische Normwerte innerhalb der Bandbreite durch Satzung fest. Die Bandbreite kann mit einem von der Hochschule einzuhaltenden Durchschnittswert für Normwerte verknüpft werden.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen nach Abs. 1 Satz 1 legt die Hochschule dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen vor.

(7) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach Abs. 4 und 5 bleiben unberücksichtigt:

1. Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden,
2. Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), und

*) FFN Anhang Staatsverträge

3. Maßnahmen, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Lehre finanziert werden.

Sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages), werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 9 des Staatsvertrages (Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages durch die Stiftung,
2. zu 20 Prozent nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat, nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (Bewerbungssemester) durch die Stiftung; Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt,
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages durch die Hochschule.

(2) Ist in einem nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe nach Abzug der Vorabquoten in Höhe von bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Art. 9 des Staatsvertrages durch die einzelne Hochschule

1. zu 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit),
2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens

vorgenommen. Darüber hinaus können die Hochschulen innerhalb des in Satz 1 festgelegten Umfangs zusätzlich zu den in Art. 9 des Staatsvertrages genannten Vorabquoten von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind. Wer den Quoten nach

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Staatsvertrages unterfällt, kann nicht in einem Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zugelassen werden. Landesquoten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) werden nicht gebildet.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu treffen

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(4) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. In Auswahlverfahren nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann nur die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 nicht teil.

(5) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, insbesondere die Auswahlkriterien, durch Satzung. Verfahren und Auswahlkriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mit-

telbar oder unmittelbar aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert wird.

(6) Art. 9 des Staatsvertrages gilt in Verfahren nach Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 54 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), erworben haben.

(7) In Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, wird der Grad der Qualifikation durch die in der Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen bestimmt; die Hochschulen können in diesen Studiengängen durch Satzung von den Regelungen des Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 abweichen.

(8) Die Hochschulen können bei Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, durch Satzung von den Regelungen der Abs. 2 und 3 abweichen.

(9) Die Hochschulen in staatlicher sowie in nichtstaatlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen können bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren von der Stiftung im Rahmen von Art. 4 des Staatsvertrages unterstützt werden (Serviceverfahren). Die Teilnahme der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft am Dialogorientierten Serviceverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrages kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen.

§ 5

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben werden:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren oder die durch Studienzeiten an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anrechenbare Leistungen für diesen Studiengang aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachweisen;
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis eines von der Hochschule in Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchzuführenden Verfahrens oder nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vorgesehen werden.

§ 6

Ausführung des Gesetzes

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Staatsvertrages und dieses Gesetzes ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(2) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die Rechtsverordnungen nach Art. 12 des Staatsvertrages und regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Einzelheiten des Verfahrens nach § 3 Abs. 4 bis 7, im Fall der Festsetzung der Normwerte nach § 3 Abs. 4 und der Festlegung der Bandbreiten nach § 3 Abs. 5 nach Anhörung der Hochschulen,
2. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
3. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 2 und 6 sowie nach § 5,
4. die Benennung der Studiengänge nach § 4 Abs. 8 und den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
5. die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 4 Abs. 9 sowie die Grundsätze der Teilnahme.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es findet mit Ausnahme von § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 9 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019, Anwendung.

(2) Mit dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer

gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), außer Kraft. Der Tag, an dem das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung außer Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfah-

ren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,
2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und

Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Er-

probung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen

oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. ³Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz I Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. ⁴In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,

4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtheit mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studien-

ort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerber-

anteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
3. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsvorschrift

¹Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. ²Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrages für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen

Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von

den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 17. März 2016

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 17. März 2016

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 17. März 2016

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 17. März 2016

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 17. März 2016

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 17. März 2016

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 21. März 2016

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17. März 2016

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 17. März 2016

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 17. März 2016

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 18. März 2016

Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 17. März 2016

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 17. März 2016

Stanislav Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 17. März 2016

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 17. März 2016

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen
Berlin, den 17. März 2016

Bodo Ramelow

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)**

Vom 29. September 2017

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Nichtsesshaften für die Hilfen nach § 8 Nr. 1 und 3 bis 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung außerhalb einer Einrichtung zur stationären Betreuung, sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist“ durch die Wörter „für die Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Hilfe

a) in einer Einrichtung zur stationären oder zur teilstationären Betreuung,

b) in einer betreuten Wohnmöglichkeit oder

c) durch Beratung und Unterstützung in einer Fachberatungsstelle oder Tagesaufenthaltsstätte

zu gewähren ist“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „bis Achten“ durch „und Siebten“ ersetzt und das Semikolon und die Wörter „der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für die Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder zur teilstationären Betreuung zu gewähren“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

1. in einer Einrichtung zur stationären Betreuung oder

2. in einer Werkstatt für behinderte Menschen

erhalten. Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gilt längstens bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenzen nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. § 3a wird aufgehoben.

3. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger

(1) Der überörtliche Träger kann bestimmen, dass örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluss ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.“

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch „22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Abs. 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Zuständige Stelle für

1. den Abruf der Erstattungen nach § 46a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe und

2. die Nachweisführung nach § 46a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

ist das Regierungspräsidium Gießen.

(2) Zuständige Stellen für den Vollzug der Prüfung nach § 46a Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Weiterleitung an das Regierungspräsidium Gießen sind die Regierungspräsidien.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

¹⁾ Ändert FFN 34-47

nung von Abs. 1 und 2 abweichende Zuständigkeiten zu bestimmen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger der Sozialhilfe haben

1. der nach Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Stelle die auf der Grundlage von Leistungsbescheiden entstandenen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für das jeweils abgelaufene Quartal,

2. der nach Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Stelle

- a) die nach § 46a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Nachweise in tabellarischer Form jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils abgeschlossene Quartal,

- b) die Nettoausgaben eines Jahres im Sinne des § 46a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in tabellarischer Form bis zum 15. Februar des Folgejahres

mitzuteilen. Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr bereits im laufenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben in die Mitteilung nach Satz 1 zum 15. April aufzunehmen. Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, sind in die Mitteilungen nach Satz 1 zum 15. Juli aufzunehmen.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 5 bis 8.

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 obliegt die Fachaufsicht über den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, dem Regierungspräsidium Gießen.“

- c) In Abs. 4 wird nach den Wörtern „Landeswohlfahrtsverband Hessen“ die Angabe „und von Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 3a in Verbindung mit den §§ 2c bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes“ durch „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Überleitungsvorschriften“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für bis zum 31. Dezember 2016 nach § 3a errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts gilt § 3a in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fort mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes die §§ 2c bis 2f und 2g Satz 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), treten.“

9. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. S. 376) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

³⁾ Hebt auf FFN 34-74

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes*)
Vom 29. September 2017**

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227)“ durch „der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 (ABl. EU Nr. L 349 S. 45)“ durch „Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 (ABl. EU Nr. L 76 S. 13)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
3. In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ jeweils durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei dem Pflegegrad 2 mit 46 Prozent des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und
 2. bei den Pflegegraden 3 bis 5 mit 33 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Anrechnung gilt auch bei Überleitung in die Pflegegrade nach § 140 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes*)
Vom 29. September 2017

Artikel 1

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. a) die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat oder
- b) die Gleichwertigkeit ihres im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises nach den Bestimmungen für reglementierte Berufe des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), nachweist,“

b) Die Abs. 4 bis 16 werden aufgehoben.

2. In § 2a Abs. 1 wird nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegiertenbeschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135),“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
4. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 353-52

Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieeigenkontroll-Verordnung*)

Vom 21. September 2017

Aufgrund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch „4. März 2016 (BGBl. I S. 382)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Depo-niesicker-, Oberflächen- und Grundwasser“ durch „Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser“ ersetzt und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2015 (GVBl. S. 392)“ angefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)“ durch „der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Deponie der Klasse II oder III hat den Jahresbericht in dem Jahr, in dem er vorzulegen ist, für die Dauer von zwei Monaten der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme durch Auslage oder in elektrischer Form zugänglich zu machen.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat den Ort der Auslegung oder die elektronische Fundstelle sowie die Dauer des Informationszugangs im Einzugsbereich der Anlage ortsüblich bekannt zu machen und im Jahresbericht anzugeben.“

4. In § 7 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch „§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
5. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 10 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.
7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Verfahren zur Untersuchung des Grundwassers sind soweit möglich so zu wählen, dass die Bestimmungsgrenze kleiner als eine festgelegte Auslöseschwelle nach § 12 Abs. 1 Deponieverordnung ist. Die aufgeführten Parameter und deren Häufigkeit decken den Überwachungsumfang im Regelfall ab. Zur Anpassung an die Erfordernisse des Einzelfalls kann eine Änderung unter Anwendung des § 3 erfolgen. Die Untersuchungen der Parameterpakete Ü und B der nachfolgenden Tabelle sind erforderlich, um das Standardprogramm zu überprüfen und soweit notwendig den Betriebszuständen und den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.“
 - bb) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Tabelle – Umfang der Untersuchungen¹⁾

Nr.	Parameter	Grundwasser	Sickerwasser	Oberflächenwasser
Untersuchungen vor Ort – bei der Gewinnung der Proben für die Laboruntersuchungen durchzuführen				
1	Aussehen (Trübung /Farbe, visuell)	S	S	S
2	Geruch	S	S	S

*) Ändert FFN 89-34

¹⁾ Abkürzungen:

S = Standardprogramm (viermal jährlich, im März/April, Juni/Juli, September/Okttober und Dezember/Januar während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase; zweimal jährlich im März/April und September/Okttober in der Nachsorgephase)
 Ü = Übersichtsprogramm (ergänzt das Standardprogramm einmal jährlich im März/April)
 B = Bedarfsliste (erweitert das Übersichtsprogramm für die Überwachung der Zusammensetzung des Grund- und Sickerwassers im ersten Betriebsjahr beziehungsweise im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre)

Nr.	Parameter	Grundwasser	Sickerwasser	Oberflächenwasser
3	Wassertemperatur	S	S	S
4	Wetter am Probenahmetag	S	S	S
5	pH-Wert	S	S	S
6	spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	S	S	S
7	Sauerstoff, gelöst	S		S
8	H ₂ S (Schnelltest) ²⁾	S		
9	Ruhewasserspiegel (Abstich (m) unter Messpunkthöhe sowie m über NN)	S		
10	Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich (m) unter Messpunkthöhe sowie m über NN)	S		
11	Abpumpdauer (min)	S		
12	Grundwasserförderstrom (l/s)	S		
13	Sickerwassermenge (l/s)		S	
14	Abflussmenge (l/s), soweit messbar			S
Untersuchungen im Labor – Einzel-, Stoffgruppen- und Summenparameter				
15	pH-Wert	S	S	
16	spezifische elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	S	S	
17	Säurekapazität bis pH = 4,3	S	S	
18	Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	S	S	
19	Trockenrückstand, gesamt	Ü	S	
20	Natrium	S	Ü	
21	Kalium	S	Ü	
22	Ammonium-Stickstoff	S	S ³⁾	S
23	Calcium	S	Ü	
24	Magnesium	S	Ü	
25	Eisen, gesamt	Ü	Ü	
26	Mangan, gesamt	Ü	Ü	
27	Summe Kationen (Na ⁺ , K ⁺ , NH ₄ ⁺ , Ca ²⁺ , Mg ²⁺ , Fe ²⁺ , Fe ³⁺ , Mn ²⁺)	Ü		
28	Arsen	S	S ³⁾	
29	Cadmium	Ü	Ü ³⁾	
30	Zink	Ü	Ü ³⁾	
31	Blei	Ü	Ü ³⁾	
32	Chrom, gesamt	Ü	Ü ³⁾	
33	Kupfer	Ü	Ü ³⁾	
34	Nickel	Ü	Ü ³⁾	
35	Quecksilber	B	B ³⁾	
36	Chrom VI	B	B ³⁾	
37	Hydrogencarbonat	Ü		
38	Chlorid	S	S	S
39	Nitrit-Stickstoff	Ü	Ü ³⁾	
40	Nitrat-Stickstoff	S	Ü ³⁾	
41	Sulfat	S	S	
42	Phosphat	Ü		

²⁾ Wenn Schnelltest positiv, dann auch Labortest

³⁾ Auf eine eigenständige Untersuchung dieser Parameter kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn sie zur Überwachung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Sickerwassers bereits im Zulauf der Anlage untersucht werden.

Nr.	Parameter	Grundwasser	Sickerwasser	Oberflächenwasser
43	Summe Anionen (HCO ₃ ⁻ , Cl ⁻ , NO ₂ ⁻ , NO ₃ ⁻ , SO ₄ ²⁻ , PO ₄ ³⁻)	Ü		
44	Fluorid	B	Ü	
45	Bor	Ü	Ü	
46	Cyanid, gesamt	Ü	Ü	
47	Cyanid, leicht freisetzbar		B	
48	Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)		B ³⁾	
49	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	B	B ³⁾	
50	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	S	S ³⁾	S
51	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	S	S ³⁾	
52	Kohlenwasserstoff-Index	B ⁴⁾	B ³⁾	
53	Phenolindex	B	B	
54	Gesamtstickstoff, gebunden	Ü	Ü	
55	Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlormethan, Trichlormethan, cis-1,2-Dichlorethen, Vinylchlorid, Dichlormethan	S ⁵⁾	S ⁶⁾	
56	Phosphor, gesamt		Ü ³⁾	
57	Summe PCBs (ausgewählte Einzelverbindungen: PCB Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180)	B	B	
58	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	B	B	
59	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Siedepunkt >250 °C		B	
Untersuchungen im Labor – Screeningverfahren				
60	Weitere Anionen	B	B	
61	Metalle	B	B	
62	Phenole	B	B	
63	Kresole	B	B	
64	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	B	B	
65	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	B	B	
Untersuchungen im Labor – Testverfahren mit Wasserorganismen				
66	Daphnien- oder Leuchtbakterientest	B		

⁴⁾ Probenahme nach dem Abpumpen des 5-fachen Brunneninhaltes durch Entnahme einer Schöpfprobe oder bei verminderter Pumpleistung

⁵⁾ nur sofern der AOX im Grundwasser > 0,025 mg/l

⁶⁾ nur sofern der AOX im Sickerwasser > 0,5 mg/l

b) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Diese Anforderung gilt für die Probenahme als erfüllt, wenn die Entnahme des gefassten Deponiegases in der Sammelleitung nach Zuführung der letzten Gasbrunnenableitung erfolgt und die Probenahmestelle den Anforderungen nach Nr. 1.1 des im Anhang II, Heft Nr. 127 der Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG, enthaltenen

„Messprogramms zur Ermittlung der Massenkonzentration relevanter Schadstoffe im Deponiegas und im Abgas von Deponiegasverbrennungsanlagen“ entspricht. Die Messergebnisse sind auf 1013 hPa, 273 K und trockenes Gas zu beziehen und auf einen Sauerstoffbezugswert von 3 % zu normieren, soweit von der Genehmigungsbehörde nichts anderes festgelegt wurde.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.

8. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 der Tabelle 1 wird in Nr. 1 in der Spalte „Darstellung“ nach dem Wort „graphisch“ folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Sofern eine exakte Zuordnung nicht möglich ist, weil keine kontinuierliche Messung erfolgt, ist zur Darstellung der Oberflächenwassermengen der vierteljährlich anzugebende Summenwert auf Monatssummenwerte entsprechend dem Verhältnis der monatlichen Niederschlagsmengen des Zeitraums umzurechnen.“

- b) In Nr. 3 wird nach den Worten „betrieblicher Veränderungen“ folgende Fußnote 2 eingefügt:

„² Auf eine eigenständige Erklärung kann verzichtet werden, wenn sie der Behörde bereits zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach der Abwassereigenkontrollverordnung, vorgelegt wurde und hier darauf verwiesen wird.“

- c) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. **Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen nach Nr. 2.4 des Anhang 5 der Deponieverordnung**

Eine Auswertung nach Art, Menge und Herkunft über die

Summe der im Berichtsjahr angenommenen und abgegebenen Abfallmengen jeweils bezogen auf den sechsstelligen Abfallschlüssel nach Maßgabe der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) ist zu erstellen. Die Auswertung ist nach den folgenden Kriterien zu differenzieren:

- auf der Deponie abgelagerte Abfälle (zur Beseitigung),
- für Baumaßnahmen innerhalb der Deponie verwertete Abfälle (zur Verwertung),
- abgegebene Abfälle zur Verwertung,
- abgegebene Abfälle zur Beseitigung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 2017

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2016 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
